

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10744, 17/10797 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem

Die Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) sind von der Europäischen Kommission beihilferechtlich bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen ersatzlos wegfallen.

B. Lösung

Entsprechend den Vorgaben des Energiekonzeptes der Bundesregierung soll der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Neuregelung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme.
- Fortschreibung der Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität für die Jahre 2019 bis 2022.
- Anpassungen des Luftverkehrsteuergesetzes aufgrund von europarechtlichen Vorgaben sowie aufgrund von Entwicklungen wegen der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich wie folgt aus:

Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Bund	–2 300	–2 300	–2 300	–2 300	–2 300	–2 300

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

Empfehlung des Finanzausschusses zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (LuftVStG)

Zudem wirkt sich die vom Finanzausschuss vorgesehene Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes (Artikel 3 – neu) wie folgt als Steuermindereinnahme des Bundes aus:

Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Ifd. Nr.	Maßnahme	Volle Jahreswirkung ^{1, 2}	Kassenjahr			
			2012	2013	2014	2015
Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a	§ 11 Absatz 1 LuftVStG ²	–40	0	–40	–40	–40
Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b	§ 11 Absatz 2 LuftVStG	0	0	+35	0	0
Finanzielle Auswirkungen insgesamt		–40	0	–5	–40	–40

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.² Die endgültigen finanziellen Auswirkungen stehen in Abhängigkeit des Passagieraufkommens im Luftverkehr in den o. g. Jahren und können damit nicht hinreichend präzise prognostiziert werden.**Empfehlung des Finanzausschusses zur Neuregelung der Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme**

Zudem wirkt sich die vom Finanzausschuss vorgesehene Neuregelung der Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme wie folgt als Steuernehreinnahme des Bundes aus:

Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr			
	2012	2013	2014	2015
+50	+40	+50	+50	+50

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die rund 25 000 betroffenen Unternehmen des produzierenden Gewerbes werden durch die Einführung von Energiemanagementsystemen und Umwelt-

managementsystemen in der Einführungsphase in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt Kosten in Höhe von jährlich rd. 150 bis 250 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 von jährlich insgesamt rd. 100 Mio. Euro zukommen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz mit einem geringeren Erfüllungsaufwand anerkannt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Änderungen führen im Vergleich zum bisherigen Antragsverfahren im Spitzenausgleich zu keiner höheren Zahl von Anträgen, die durch die Zollverwaltung zu bearbeiten sind. Im Rahmen der Nachweisführung über die Einführung von Energiemanagementsystemen oder Umweltmanagementsystemen kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen durch die Anerkennung standardisierter Vorgaben für alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz, die speziell auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnitten sind. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand durch die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen seitens der nationalen Akkreditierungsstelle und durch die Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen nach dem Umweltauditgesetz. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen werden. Dieser Erfüllungsaufwand wird jedoch erst in einer nachfolgenden Verordnung konkretisiert und ausgewiesen.

Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden den Unternehmen zwar Kosten durch die Einführung von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz entstehen. Dagegen stehen jedoch Kostenentlastungen wegen eines reduzierten Energieverbrauchs und durch die vorgesehenen Steuerentlastungen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10744, 17/10797 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Norbert Schindler
Berichtersteller

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Berichterstellerin

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstellerin

Lisa Paus
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes
– Drucksachen 17/10744, 17/10797 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines *Zweiten* Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66a folgende Angabe eingefügt:*

„§ 66b Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**
 - a) **Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:**

„§ 3 **Begünstigte Anlagen, Ortsfestigkeit und Nutzungsgrad**“.
 - b) **Die Angabe zu § 53 wird durch folgende Angaben ersetzt:**

„§ 53 **Steuerentlastung für die Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt**

§ 53a **Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme**

§ 53b **Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme**“.
 - c) **Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:**

„§ 58 **(weggefallen)**“.
 - d) **Nach der Angabe zu § 66a wird folgende Angabe eingefügt:**

„§ 66b **unverändert**
2. **§ 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Nummer 14 wird nach der Angabe „Unterpositionen 2711 11“ der Klammerhinweis „(verflüssigtes Erdgas)“ eingefügt.**
 - b) **In Nummer 18 wird der Klammerhinweis „(H_{o,n})“ durch den Klammerhinweis „(H_{s,n})“ ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) In Nummer 19 wird der Klammerhinweis „(H_{II})“ durch den Klammerhinweis „(H_I)“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Nach Satz 1 versteuerte Energieerzeugnisse können auch aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt oder zu den in den §§ 25 bis 27 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden, soweit die Energieerzeugnisse von diesen Vorschriften erfasst werden; nach Satz 1 Nummer 4 versteuertes Erdgas kann darüber hinaus zu den in den §§ 25 und 26 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Begünstigte Anlagen,
Ortsfestigkeit und Nutzungsgrad**

(1) Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,

1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient,
2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreichen, ausgenommen von Nummer 1 erfasste Anlagen, oder
3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gas-transport oder der Gasspeicherung dienen.

Bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 1 ist es unerheblich, ob die bei der Stromerzeugung anfallende thermische Energie genutzt wird. Anlagen nach Satz 1 Nummer 2 sind solche, deren mechanische Energie ganz oder teilweise anderen Zwecken als der Stromerzeugung dient.

(2) Ortsfest im Sinn dieses Gesetzes sind Anlagen, die während des Betriebs ausschließlich an ihrem geografischen Standort verbleiben und nicht auch dem Antrieb von Fahrzeugen dienen. Der geografische Standort im Sinn des Satzes 1 ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt.

(3) Jahresnutzungsgrad im Sinn dieses Gesetzes ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalenderjahr und der Summe der zugeführten Energie aus Energieerzeugnissen in derselben Berichtszeitspanne. Für die Berechnung des Monatsnutzungsgrads gilt Satz 1 sinngemäß. Zur Berechnung der Nutzungsgrade ist die als Brennstoffwärme verwendete Energie aus Energieerzeugnissen heranzuziehen, die vor der Erzeugung mechanischer Energie zugeführt wird. Dabei ist auf den Heizwert (H_I) abzustellen.

(4) Der Berechnung des Nutzungsgrads von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme wird der Kraft-Wärme-Kopplungsprozess zugrunde gelegt, der alle Wärmekraftmaschinen einschließt, die an einem Standort in Kraft-Wärme-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kopplung betrieben werden und miteinander verbunden sind. Zum Kraft-Wärme-Kopplungsprozess nach Satz 1 gehören insbesondere nicht:

1. Dampfturbinen, die im Kondensationsbetrieb gefahren werden,
2. nachgeschaltete Dampferzeuger, die hinter der Kraft-Wärme-Kopplungskraftmaschine Dampf direkt in ein mit der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage gemeinsam genutztes Netz einspeisen,
3. nachgeschaltete Abluftbehandlungsanlagen,
4. Zusatzfeuerungen, soweit die damit erzeugte thermische Energie nicht in mechanische Energie umgewandelt wird, sondern vor der Wärmekraftmaschine, insbesondere einer Dampfturbine oder einem Stirlingmotor, ausgekoppelt wird,
5. Zusatzfeuerungen, soweit die damit erzeugte thermische Energie zwar in mechanische Energie umgewandelt wird, aber keine Nutzung der dabei anfallenden Restwärme stattfindet, und
6. Hilfskessel, die die Dampfversorgung beim Ausfall einer Kraftmaschine (Motor oder Gasturbine) sicherstellen.

Abluftbehandlungsanlagen im Sinn des Satzes 2 Nummer 3 sind insbesondere Rauchgasentschwefelungsanlagen, Rauchgasentstickungsanlagen sowie Kombinationen davon.

(5) Wer Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betreiben will, hat sie vor der erstmaligen Inbetriebnahme dem zuständigen Hauptzollamt anzumelden.

(6) Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Waren der Unterpositionen 3811 11 10, 3811 11 90, 3811 19 00 und 3811 90 00 der Kombinierten Nomenklatur,“.
 - b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
6. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1, 7 und 8“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 1, 7 und 9“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 23 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für andere Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen bestimmt sind und an ein Steuerlager im Steuergebiet abgegeben werden.“
8. In § 37 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Kohle, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zwei Megawatt verwendet wird.“
9. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine steuerfreie Verwendung (§ 44)“ durch die Wörter „ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Absatz 1)“ ersetzt.
10. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird Erdgas nicht leitungsgebunden aus einem Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht, gelten die §§ 15, 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 18 sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Fall des § 15 keine Steuer entsteht, wenn sich an die Empfangnahme oder das Verbringen ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Absatz 1) anschließt.“
11. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wird Erdgas nicht leitungsgebunden in das Steuergebiet eingeführt (§ 19), gelten die §§ 19a und 19b sinngemäß mit der Maßgabe, dass keine Steuer entsteht, wenn das Erdgas unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Absatz 1) überführt wird.“
12. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
„(1) Verfahren der Steuerbefreiung sind die steuerfreie Verwendung und im Fall des Absatzes 2b auch die steuerfreie Verteilung von Erdgas. Wer Erdgas nach Absatz 2, 2a oder Absatz 2b steuerfrei verwenden will, bedarf der Erlaubnis als Verwender. Wer Erdgas steuerfrei nach Absatz 2b abgeben will, bedarf der Erlaubnis als Verteiler. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 4 nicht mehr erfüllt ist.

(1a) Inhabern einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann auch die Ausfuhr und das Verbringen von verflüssigtem Erdgas aus dem Steuergebiet erlaubt werden, sofern Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.“
 - b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
„(2b) Verflüssigtes Erdgas darf steuerfrei zu den in § 27 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „verwendet“ die Wörter „oder abgegeben“ eingefügt.

13. § 53 wird durch die folgenden §§ 53 bis 53b ersetzt:

„§ 53

Steuerentlastung für die Stromerzeugung
in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung
von mehr als zwei Megawatt

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet worden sind. Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.

(2) Energieerzeugnisse gelten nur dann als zur Stromerzeugung verwendet, soweit sie in der Stromerzeugungsanlage unmittelbar am Energieumwandlungsprozess teilnehmen. Unbeschadet der technisch bedingten Umwandlungsverluste ist die gesamte im Stromerzeugungsprozess eingesetzte Menge an Energieerzeugnissen entlastungsfähig. Zum Stromerzeugungsprozess gehören insbesondere nicht:

1. Dampferzeuger, soweit deren thermische Energie (Dampf) nicht der Stromerzeugung dient,
2. nachgeschaltete Abluftbehandlungsanlagen,
3. Zusatzfeuerungen, soweit die damit erzeugte thermische Energie nicht zur Stromerzeugung genutzt, sondern vor der Wärmekraftmaschine, insbesondere einer Dampfturbine oder einem Stirlingmotor, ausgekoppelt wird.

Abluftbehandlungsanlagen im Sinn des Satzes 3 Nummer 2 sind insbesondere Rauchgasentschwefelungsanlagen, Rauchgasentstickungsanlagen sowie Kombinationen davon.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung verwendet hat.

§ 53a

Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte
Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn diese Anlagen

1. hocheffizient sind und
2. einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient im Sinn von Satz 2 Nummer 1, wenn sie

1. die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50; L 192 vom 29.5.2004, S. 34), die durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
2. die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom- und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2007/74/EG (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 183), in der jeweils geltenden Fassung

erfüllt.

(2) Die Steuerentlastung wird nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Hauptbestandteile nach Satz 1 sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt wurden.

(6) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 bis 3 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtl. Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.

§ 53b

Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.

(2) Die Steuerentlastung nach Absatz 1 beträgt

1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 Euro,
2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 Euro,
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 Euro,
4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 Euro.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung

1. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 Euro,
2. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 Euro,

beträgt.

(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.

(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt

1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 Euro,
2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 Euro,
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 Euro,
4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 Euro,
5. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.

Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.

(6) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat.

(7) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der dort genannte Nutzungsgrad nachweislich erreicht wurde.

(8) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 eingefügt:

„(4) Eine Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt, wenn

 1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es
 - a) ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

14. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 eingefügt:

„(4) Eine Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt, wenn

 1. unverändert

Entwurf

25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und

2. die Bundesregierung

- a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 erstellt hat, sowie
- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe *September* 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuerentlastung gewährt

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a) das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b) die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Bundesregierung

- a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (**BAnz AT 16.10.2012 B1**) erstellt hat, sowie
- b) unverändert

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe **Oktober** 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen 2003/361/EG (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) unverändert

Entwurf

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 7 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(7) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 55 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(8) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a erste Alternative ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass

1. unverändert
2. unverändert

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(7) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung **abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a**

1. unverändert
2. unverändert

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(8) unverändert

Entwurf

von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(9) unverändert

d) unverändert

15. § 58 wird aufgehoben.

16. In § 64 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 5“ ersetzt.

17. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1a Nummer 2“ durch die Wörter „§ 1a Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Begriffe des § 3 näher zu bestimmen, Vorgaben zur Ermittlung des Monats- oder Jahresnutzungsgrads, zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses sowie zur Anmeldepflicht zu machen und den Betreibern von Anlagen nach § 3 Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen.“

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden die Wörter „steuerfreie Verwendung“ durch das Wort „Steuerbefreiungen“ und die Wörter „steuerfreien Verwendung“ durch das Wort „Steuerbefreiung“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) die Verwendung, die Verteilung, das Verbringen und die Ausfuhr aus dem Steuergebiet von steuerfreiem Erdgas unter Verzicht auf eine förmliche Einzel-erlaubnis allgemein zu erlauben.“

cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Näheres zur Ermittlung der elektrischen Nennleistung, zur Abgrenzung des Stromerzeugungsprozesses und zu den

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Hauptbestandteilen der Stromerzeugungsanlage (§ 53) zu bestimmen und den am Betrieb von solchen Anlagen Beteiligten Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen,“.

bb) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) Näheres zur Ermittlung der Hocheffizienzkriterien, Abschreibungskriterien, zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads und zu den Hauptbestandteilen der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (§ 53a) zu bestimmen und den am Betrieb von solchen Anlagen Beteiligten Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen,

h) Näheres zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads und zu den Hauptbestandteilen der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage sowie zum betrieblichen Verheizen (§ 53b) zu bestimmen und den am Betrieb von solchen Anlagen Beteiligten Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen,“.

3. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b

Ermächtigung zu § 55 Absatz 4, 5 und 8

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes zu vollziehende Bestimmungen zu § 55 Absatz 4, 5 und 8 zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,

1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 55 Absatz 4 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
2. welche bereits normierten oder anderweitig konkretisierten Systeme als Systeme im Sinn der Nummer 1 betrieben werden können,
3. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von noch nicht normierten oder anderweitig konkretisierten Systemen nach Nummer 1 gestellt werden mit der Maßgabe, dass eine Anerkennung dieser Systeme oder der standardisierten Vorgaben für solche Systeme durch eine der in Absatz 1 genannten Stellen erfolgen muss, und

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. wie die Einhaltung der Anforderungen des § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und gegebenenfalls die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 durch die Stellen nach § 55 Absatz 8 nachzuweisen ist.

(3) Regelungen nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere

1. Vorgaben für die Nachweisführung durch die in § 55 Absatz 8 genannten Stellen,
2. die Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung der in § 55 Absatz 8 genannten Stellen und Bestimmungen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunft-, Einsichts- und Weisungsrechte, soweit sie nicht bereits von den bestehenden Akkreditierungs- und Zulassungsregelungen erfasst sind, sowie
3. die Befugnisse der in § 55 Absatz 8 genannten Stellen, während der Betriebszeit Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist.“

4. Dem § 67 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 55 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt fort für Energieerzeugnisse, die bis zum 31. Dezember 2012 verwendet worden sind.“

5. Nach § 67 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage (zu § 55)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

1. Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.
2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperatur- und konjunkturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der

19. unverändert

20. Nach § 67 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage (zu § 55)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %
2019	2017	6,6 %
2020	2018	7,95 %
2021	2019	9,3 %
2022	2020	10,65 %

unverändert

1. unverändert

2. Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperatur- und konjunkturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der

Entwurf

Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom August 2012 festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße GJ/1 000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.

3. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 *gesetzlich festzulegen*. Dabei werden die jährlichen Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Die folgenden Absätze 3 bis 9 werden angefügt:

„(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

 1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es
 - a) ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder
 - b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und
 2. die Bundesregierung
 - a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße GJ/1 000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.

3. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 **zu überprüfen. Im Fall einer Anpassung** werden die jährlichen Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Die folgenden Absätze 3 bis 9 werden angefügt:

„(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

 1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es
 - a) unverändert
 - b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und
 2. die Bundesregierung
 - a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft

Entwurf

zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 erstellt hat, sowie

- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe *September* 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird die Steuer erlassen, erstattet oder vergütet

1. für die Antragsjahre 2013 und 2014, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen,
2. für das Antragsjahr 2015, wenn
 - a) das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a abgeschlossen hat, oder wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist, und
 - b) die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind.

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle des Jahres 2013 das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre treten sowie
2. ab dem Antragsjahr 2015 die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind; Absatz 6 gilt entsprechend.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, in der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (**BAnz AT 16.10.2012 B1**) erstellt hat, sowie

- b) unverändert

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle der in Satz 1 Nummer 1 genannten Energie- und Umweltmanagementsysteme alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe **Oktober** 2012, entsprechen; kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen 2003/361/EG (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) unverändert

(5) Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2013 neu gegründet werden, gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass

1. unverändert
2. unverändert

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung im Sinn des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 2 **Absatz 48** des Gesetzes vom 22. **Dezember** 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert

Entwurf

jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(6) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung

1. zu 60 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 92 Prozent erreicht wurde,
2. zu 80 Prozent, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass der nach der Anlage zu § 10 vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität mindestens zu 96 Prozent erreicht wurde.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(7) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a erste Alternative ist von den Unternehmen zu erbringen durch

1. Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder
2. Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.

(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission oder der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Genehmigung oder der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.

(9) DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, sind in der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.

(6) Stellt die Bundesregierung fest, dass der nach der Anlage zu § 10 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Steuerentlastung **abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a**

1. unverändert

2. unverändert

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen, erfolgt im Rahmen der Bekanntmachung der Bundesregierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Ermächtigung zu § 10 Absatz 3, 4 und 7

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die nationale Akkreditierungsstelle und die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes zu vollziehende Bestimmungen zu § 10 Absatz 3, 4 und 7 zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden,

1. dass kleine und mittlere Unternehmen auch andere alternative Systeme mit festgelegten Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz als die in § 10 Absatz 3 Satz 2 genannten alternativen Systeme betreiben können,
2. welche bereits normierten oder anderweitig konkretisierten Systeme als Systeme im Sinn der Nummer 1 betrieben werden können,
3. welche Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von noch nicht normierten oder anderweitig konkretisierten Systemen nach Nummer 1 gestellt werden mit der Maßgabe, dass eine Anerkennung dieser Systeme oder der standardisierten Vorgaben für solche Systeme durch eine der in Absatz 1 genannten Stellen erfolgen muss, und
4. wie die Einhaltung der Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und gegebenenfalls die Einhaltung der Anforderungen der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 durch die Stellen nach § 10 Absatz 7 nachzuweisen ist.

(3) Regelungen nach Absatz 2 Nummer 4 umfassen insbesondere

1. Vorgaben für die Nachweisführung durch die in § 10 Absatz 7 genannten Stellen,
2. die Anforderungen an die Akkreditierung oder Zulassung der in § 10 Absatz 7 genannten Stellen und Bestimmungen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts- und Weisungsrechte, soweit sie nicht von den bestehenden Akkreditierungs- und Zulassungsregelungen erfasst sind, sowie
3. die Befugnisse der in § 10 Absatz 7 genannten Stellen, während der Betriebszeit Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist.“

2. unverändert

Entwurf

3. Der bisherige § 12 wird § 13 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die sich an die Stellen nach § 10 Absatz 7 richten, zur Durchführung von Rechtsverordnungen nach § 12.“

4. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 10 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt fort für Strom, der bis zum 31. Dezember 2012 entnommen worden ist.“

5. Nach § 15 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage (zu § 10)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %

Für die Bestimmung des Zielwertes gelten folgende Festlegungen:

- Der Zielwert bezeichnet den Prozentsatz, um den sich die Energieintensität in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr gegenüber dem Basiswert verringert. Der Basiswert ist die jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.
- Die Energieintensität ist der Quotient aus dem temperatur- und konjunkturbereinigten Gesamtenergieverbrauch und der Gesamtsumme der inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte. Der temperatur- und konjunkturbereinigte Gesamtenergieverbrauch und die inflationsbereinigten Bruttoproduktionswerte werden nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 festgelegten Verfahren und Berechnungsansatz ermittelt. Die Energieintensität wird in der Bezugsgröße GJ/1 000 Euro Bruttoproduktionswert angegeben.
- Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 gesetzlich festzulegen. Dabei werden die jährlichen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. Nach § 14 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage (zu § 10)

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %
2019	2017	6,6 %
2020	2018	7,95 %
2021	2019	9,3 %
2022	2020	10,65 %

unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. Die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 sind im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 zu überprüfen. Im Fall einer Anpassung werden die

Entwurf

Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

jährlichen Steigerungen diejenige des Zielwertes für das Bezugsjahr 2016 nicht unterschreiten.“

Artikel 3**Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes**

Das Luftverkehrssteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

„Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der erste Abflug erfolgt.“

b) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 verbleibt die örtliche Zuständigkeit für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die Benennung eines steuerlichen Beauftragten aufheben, bei dem bisher örtlich zuständigen Hauptzollamt.“

c) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist bis zur Benennung des steuerlichen Beauftragten das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der erste Abflug erfolgt.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Benennt ein Unternehmen, das keinen Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, keinen steuerlichen Beauftragten, so haften der Eigentümer und der Halter des Flugzeugs oder Drehflüglers für die Steuerschuld.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Luftverkehrsunternehmen, die keinen Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, haben dem Hauptzollamt im Antrag auf Registrierung zusätzlich einen nach § 8 zugelassenen Beauftragten zu benennen und für diesen entsprechende Unterlagen vorzulegen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „8,00 Euro“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „25,00 Euro“ durch die Angabe „23,43 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „45,00 Euro“ durch die Angabe „42,18 Euro“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 unter der Bedingung in Kraft, dass die zu Artikel 1 Nummer 2 und 5 sowie zu Artikel 2 Nummer 1 und 5 erforderliche

1. beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder
2. Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;

es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft, wenn erst nach diesem Zeitpunkt die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt oder die Freistellungsanzeige erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung oder der Freistellungsanzeige im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4** am 1. Januar 2013 unter der Bedingung in Kraft, dass die zu Artikel 1 Nummer **14** und **20** sowie zu Artikel 2 Nummer 1 und 5 erforderliche

1. beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder
2. Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;

es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft, wenn erst nach diesem Zeitpunkt die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt oder die Freistellungsanzeige erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen gibt das Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung oder der Freistellungsanzeige im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 13 §§ 53 und 53b tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und c, Nummer 2 bis 12 und 15 bis 17 sowie Artikel 3 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 13 § 53a tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt, frühestens jedoch am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes].“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „ab 2013“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Dr. Birgit Reinemund und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10744** sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates“ auf **Drucksache 17/10797** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Zudem wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

Zudem hat der Deutsche Bundestag beide Vorlagen in seiner 201. Sitzung am 25. Oktober 2012 nachträglich zusätzlich an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) sind durch die Europäische Kommission beihilferechtlich bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt worden. Sie wurden im Rahmen der ökologischen Steuerreform zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen eingeführt. Ohne eine Nachfolgeregelung würden diese Steuerbegünstigungen ersatzlos wegfallen.

Entsprechend den Vorgaben des Energiekonzeptes der Bundesregierung vom 28. September 2010 („Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung und 10-Punkte-Sofortprogramm – Monitoring und Zwischenbericht der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 17/3049) soll der Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 nur noch gewährt werden, wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Für den Spitzenausgleich, der bisher in § 55 des Energiesteuergesetzes und in § 10 des Stromsteuergesetzes im Zusammenhang mit der Klimaschutzvereinbarung der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 gewährt worden ist, strebt der Gesetzentwurf an, ab dem 1. Januar 2013 für die nächsten zehn Jahre (2013 bis 2022) eine Nachfolgeregelung einzuführen, die eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Voraussetzung hat. Diese Erhöhung soll nach dem in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 geregelten Verfahren festgestellt werden.

III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 105. Sitzung am 17. Oktober 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Ver-

bände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Buttermann, Hans Georg, Energy Environment Forecast Analysis GmbH & Co. KG
- Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
- Energieintensive Industrien in Deutschland (EID), Dr. Jörg Rothermel
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) e. V.
- Frondel, Prof. Dr. Manuel, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
- Seefeldt, Friedrich, Prognos AG
- Umweltbundesamt
- Wörlen, Dr. Christine, arepo consult
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Matthias Lefarth
- Ziehm, Dr. Cornelia, Deutsche Umwelthilfe e. V.
- Ziesing, Dr. Hans-Joachim

Zudem hat der Finanzausschuss eine weitere öffentliche Anhörung in seiner 110. Sitzung am 5. November 2012 zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu den Anpassungen des Luftverkehrsteuergesetzes aufgrund von europarechtlichen Vorgaben sowie aufgrund von Entwicklungen wegen der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Air Berlin, Martin Biesel
- BDF Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e. V.
- BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Dr. Werner Reh
- Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V., Matthias von Randow
- Deutsche Lufthansa AG
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Damian Ludewig
- Susat & Partner OHG, Frankfurt
- Thießen, Prof. Dr. Friedrich, Technische Universität Chemnitz
- Verkehrsclub Deutschland e. V. (VCD), Heiko Balsmeyer
- WWF Deutschland, Viviane Raddatz

Das Ergebnis von beiden öffentlichen Anhörungen ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung „Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates“ empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Kenntnisnahme.

Zudem legten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgenden Änderungsantrag im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vor:

„Ergänzung von Artikel 2a (Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes)“

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“

Das Luftverkehrsteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kalenderjahres“ das Wort „prozentual“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „prozentuale“ gestrichen.
2. § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen legt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Bundestag ab 2013 jährlich einen Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Luftverkehrsteuergesetzes auf den Luftverkehrssektor und die Entwicklung der Steuereinnahmen aus der Luftverkehrsteuer vor. Der Bericht beinhaltet auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung des Luftverkehrsteuergesetzes.“
3. Anlage 1 (zu § 11) und Anlage 2 (zu § 11) werden wie folgt geändert:

In Anlage 1 (zu § 11) werden die Worte „Ägypten“ und „Israel“ eingefügt. In Anlage 2 (zu § 11) werden die Worte „Ägypten“ und „Israel“ gestrichen.“

Begründung

Zu Artikel 2a (Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Steuersätze können sowohl linear als auch mit unterschiedlicher Gewichtung abgesenkt werden.

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Die Steuersätze können sowohl linear als auch mit unterschiedlicher Gewichtung abgesenkt werden.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 4)

Die Vorschrift beauftragt das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Deutschen Bundestag ab 2013 jährlich einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes vorzulegen, wobei auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu evaluieren sind.

Zu Nummer 3 (Anlagen 1 und 2 – zu § 11)

Die Länder Ägypten und Israel sind touristische Zielorte im Mittelstreckenbereich, die von ihrer touristischen Bedeutung vergleichbar sind mit den übrigen in Anlage 1 aufgeführten Ländern.

Der Änderungsantrag wurde im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung „Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates“ empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Kenntnisnahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Weiter

beraten wurde der Gesetzentwurf in der 104. Sitzung des Finanzausschusses am 17. Oktober 2012 sowie in der 109. Sitzung am 24. Oktober 2012, in der die Durchführung der zweiten Anhörung am 5. November 2012 beschlossen wurde (siehe auch hierzu Abschnitt III.). Die abschließende Beratung fand in der 111. Sitzung am 7. November 2012 statt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme einschließlich der angenommenen Änderungsanträge (siehe unten).

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, man führe mit diesem Gesetz eine vernünftige und tragfähige Nachfolgeregelung für den am 31. Dezember 2012 auslaufenden sog. Spitzenausgleich ein, die den in Deutschland energieintensiv produzierenden Unternehmen ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalte. Es habe dringender Handlungsbedarf bestanden, um die Weiterführung der Regelung zu ermöglichen. Das sei gemäß Europäischer Kommission nur in Verbindung mit Energieeffizienzsteigerung möglich. Die vorliegende Lösung enthält eine 1 : 1-Fortführung der steuerlichen Regelungen, die erst im Jahr 2010 abgesenkt worden sei: Sowohl der Kreis der Begünstigten als auch das Gesamt-Entlastungsvolumen blieben gleich.

Das Ziel, das produzierende Gewerbe von einem Teil der Strom- und Energiesteuererhöhungen im Rahmen der ökologischen Steuerreform zu entlasten, werde damit erreicht. Gleichzeitig würden entsprechend den Vorgaben aus dem Energiekonzept der Bundesregierung die Betriebe künftig stärker in die Pflicht genommen, einen Beitrag zu Energieeinsparungen zu leisten. Die Gewährung des Spitzenausgleichs sei demnach nur noch dann möglich, wenn die Unternehmen Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme betrieben hätten.

Die Festlegung, dass diese Nachfolgeregelung für den sog. Spitzenausgleich ab dem 1. Januar 2013 für einen Zeitraum von zehn Jahren gilt, werde von den Koalitionsfraktionen einhellig begrüßt, da sie für die betroffenen Unternehmen Planungssicherheit in Bezug auf die Steuerentlastung, aber auch auf die Kosten für Implementierung und Führung von Energie- und/oder Umweltmanagementsystemen bedeute. In diesem Zusammenhang werde auf die Regelung für kleinere und mittlere Unternehmen verwiesen, alternative, kostengünstigere Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen zu können. Eine entsprechende, in Arbeit befindliche Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie werde von den Koalitionsfraktionen zeitnah erbeten.

Für den EU-beihilferechtlich notwendigen Nachweis der Energieeffizienz würden jetzt Energiemanagementsysteme nach deutlich anspruchsvollerem DIN-Standard gefordert. Um auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, vom Spitzenausgleich zu profitieren, würden von ihnen weniger kostenintensive alternative Managementsysteme gefordert. Insbesondere die Fraktion der FDP wies auch noch einmal ausdrücklich auf die Bedeutung einer praktikablen Lösung für den deutschen Mittelstand hin.

Die festgeschriebene Mindest-Effizienzziele würden, da auch bei Experten strittig sei, wie ambitioniert die 1,3 bzw. 1,35 Prozent Effizienzsteigerung pro Jahr zu werten seien, einer Evaluation im Jahr 2017 unterzogen.

Damit sei ein sinnvoller Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit von rund 25 000 energieintensiven Unternehmen in Deutschland gesichert worden.

Obwohl die **Fraktion der SPD** grundsätzlich eine Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Gewährung des Spitzensteuerausgleichs bei der Energie- und Stromsteuer begrüßte, lehnte sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab, da der damit beabsichtigte Anreiz zur Verbesserung der Energieeffizienz im produzierenden Gewerbe nahezu wirkungslos sei. Der Spitzensteuerausgleich solle Unternehmen, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, lediglich vor einer zu hohen Energie- und Stromsteuerbelastung schützen. Angesichts der beschlossenen Energiewende müsse der Spitzensteuerausgleich jedoch gleichzeitig als Instrument genutzt werden, um von energieintensiven Unternehmen besondere Anstrengungen zur Energieeinsparung einzufordern. Dies sei nötig, da ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende noch zu erzielende Energieeinsparungen seien. Die Fraktion der SPD machte deutlich, sie halte den Ansatz, Energiesparmanagementsysteme zu verlangen, für richtig.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD verfehle der Gesetzentwurf das Ziel, von den Unternehmen, die die Steuerbegünstigungen erhalten wollten, hinreichende Energieeinsparleistungen zu verlangen. Dies sei das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung. Dabei sei deutlich geworden, dass die von der Bundesregierung als Voraussetzung des Spitzenausgleichs geforderte Effizienzsteigerung im gesamten produzierenden Gewerbe im Vergleich zur Referenzperiode von 2007 bis 2012 gering sei. Die Fraktion der SPD gab auch ihrer Verwunderung Ausdruck, dass anders als im ursprünglichen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen letztlich überhaupt eine reine Glockenlösung gewählt worden sei. Eine Steigerung von 1,3 Prozent jährlich entspreche lediglich der Effizienzsteigerung, die innerhalb der Glockenlösung ohne einen zusätzlichen Anreiz aus eigenem Antrieb erreicht werden würde.

Dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine besonderen Anstrengungen von den Begünstigten des Spitzenausgleichs verlange, zeige auch die Reaktion des produzierenden Gewerbes selbst, das sich darauf verlasse, dass die eingeforderte Effizienzverbesserung ohne unternehmensübergreifende Überwachung und Koordination oder Verteilung der Investitionslasten eintreten werde. Offenbar erwarte die Industrie, dass sich die Effizienzverbesserung quasi von alleine einstelle. Damit genüge die Energieeinsparverpflichtung den an sie zu setzenden Ansprüchen nicht.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion der SPD die von der Bundesregierung gewählte Form einer verbindlichen Vereinbarung mit der deutschen Industrie, da diese zukünftige Schadensersatzforderungen bei einer Änderung der Politik nicht ausschließe. Damit binde der Gesetzesentwurf den zukünftigen Gesetzgeber an die weitere Gewährung einer Subvention für die nächsten zehn Jahre, ohne die Möglichkeit

zu haben, etwaige zur Erreichung der Energiewende notwendige Korrekturen vornehmen zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, für sie bleibe auch nach der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung festzustellen, die Fortführung des Spitzenausgleichs über das Jahr 2012 hinaus sei an keine relevante Anstrengung der Industrie geknüpft, die Energieeffizienz zu steigern.

Der – erst ab dem Jahr 2015 – zu erreichende Zielwert für die Minderung der Energieintensität von 1,3 Prozent pro Jahr entspreche laut Trendprognose der EU exakt der ohnehin erwartbaren Effizienzsteigerung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gehe in Hauspapieren sogar von 1,6 bis 1,8 Prozent aus. Die Regelung sei also nichts anderes, als ein Geschenk an die Wirtschaft. Im Übrigen sei in der Anhörung deutlich geworden, dass bei der Berechnung des Energieeffizienzindikators auch die Energieversorgungsunternehmen einbezogen werden würden. Das DIW habe klar gemacht, dass durch den Ersatz von Fossilien? und Kernbrennstoffen – die Effizienzverluste in der Umwandlung von 45 bis 70 Prozent aufweisen würden – durch Solar?- oder Windenergie – bei denen statistisch eine 100 Prozent Effizienz unterstellt werde statistisch große Effizienzverbesserungen vorgegaukelt werden würden, ohne dass bei der Industrie tatsächlich etwas passiert sei.

Zudem verlange die Vorgabe keine individuellen Einzelnachweise der Unternehmen über erzielte Energieeinsparungen. Das sei auf Druck des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Den Nachweis müsse nun nur noch der Wirtschaftszweig insgesamt liefern.

Ferner werde das Verfahren nicht vom Gesetzgeber geregelt, sondern über die am 1. August 2012 zwischen Bundesregierung und Industrie abgeschlossenen „Effizienzvereinbarung“. Diese laufe am Parlament vorbei über zehn Jahre, in denen der Bundestag dreimal neu gewählt werde.

Ohnehin seien die darin festgelegten Verpflichtungen zur Einführung und zum Betrieb von Energiemanagementsystemen bzw. zur Durchführung von Energieaudits bereits europarechtlich vorgeschrieben – die EU-Energieeffizienz-Richtlinie sei im Juni dieses Jahres verabschiedet worden.

Insofern erfolge der Spitzenausgleich auch in dieser Hinsicht ohne Gegenleistung, erfülle also den Tatbestand einer reinen Subvention. Nicht zuletzt würden aufgrund der Architektur des Spitzenausgleichs einer bestimmten Gruppe von Unternehmen Vorteile bei der Steuerlast eingeräumt werden, welche andere Unternehmen tragen müssten. Dies dürfe eine Wettbewerbsverzerrung darstellen.

Das Vorhaben der Bundesregierung, den Spitzenausgleich bis 2022 ohne adäquate umweltpolitische Gegenleistung zu verlängern, sei nur eine Facette unberechtigter Privilegien für die energieintensive Industrie. Weitere gebe es im EEG, bei den Netzentgelten oder beim EU-Emissionshandel. In der Summe führten diese Begünstigungen zu enormen Umverteilungen von den privaten Haushalten und kleinen Firmen hin zu energieintensiven Unternehmen sowie zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen, wie der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Unberechtigte Privilegien der energieintensiven Industrie abschaffen – Kein Sponsoring der

Konzerne durch Stromkunden“ auf Drucksache 17/8608 festgestellt habe.

Die Fraktion DIE LINKE. habe darum einen Entschließungsantrag eingebracht, der dies thematisiere (siehe unten).

Die Fraktion DIE LINKE. wolle nicht leichtfertig Arbeitsplätze auf Spiel setzen. Sie fordere jedoch, Privilegien abzubauen, die mit Standortsicherung nicht das Geringste zu tun hätten. Unterstützung solle es künftig nur noch dann geben, wenn Unternehmen ansonsten nachweislich Wettbewerbsnachteile erleiden müssten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Produktionsverlagerungen ins außereuropäische Ausland oder zu Schließungen führen würden.

Zum Nachweis müssten zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein: Erstens, sie produzierten trotz einer Produktion nach „Stand der Technik“ technologiebedingt überdurchschnittlich energie- bzw. CO₂-intensiv. Zweitens, sie stünden mit dem Hauptteil dieser Produkte im Wettbewerb mit außereuropäischen Unternehmen, welche keinen adäquaten umweltpolitischen Regelungen unterliegen würden.

Zudem bat die Fraktion DIE LINKE. die Bundesregierung um Erstellung einer aktualisierten Auflistung, durch welche Maßnahmen energieintensive Industrie entlastet werden, da die Einzelmaßnahmen in Summe eine große Bedeutung hätten, obwohl nach § 9a Stromsteuergesetz und § 51 Energiesteuergesetz energieintensive Industrie ohnehin von der sog. Ökosteuern befreit seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, bei der Reform des Spitzenausgleichs habe die Bundesregierung die Chance vertan, die Vergünstigungen für die Industrie auf besonders energie- und wettbewerbsintensive Unternehmen zu konzentrieren. Unternehmen, die weder besonders energieintensiv sind noch im internationalen Wettbewerb stehen, bräuchten keine Ausnahmen. Hier handele es sich in Wahrheit nicht um eine Reform, sondern um neue Steuergeschenke der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP getragenen Bundesregierung an einflussreiche Lobbygruppen.

Das von der Bundesregierung vorgegebene Effizienzziel von 1,3 Prozent sei deutlich zu unambitioniert und unterliege einer völlig unzureichenden wissenschaftlichen Überprüfung. In der Vergangenheit seien jährliche Verbesserungen der Energieeffizienz von 1,4 Prozent und mehr erreicht worden, ohne dass es Vorschriften gegeben habe, die dieses Ziel vorgeschrieben hätten. In den Beratungen sei zudem klar geworden, dass Experten deutlich höhere Einsparziele für möglich halten würden und der Indikator ungeeignet sei, um zusätzliche Effizienzanstrengungen darzustellen.

So würden die ohnehin sehr niedrigen Effizienzzielwerte voraussichtlich allein durch autonome statistische Effekte auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Wahl der Basisperiode (Verzerrung der Statistik durch die Wirtschaftskrise 2008/2009) und der Auswahl der betrachteten Wirtschaftssektoren übererfüllt werden. Das Berechnungsverfahren sei bislang völlig intransparent und anfällig für politisch motivierte Beeinflussung. Zufrieden mit dem Gesetz hätten sich daher nur die Vertreter der energieintensiven Industrie und des BDI gezeigt.

Zudem sei das einheitliche Effizienzziel für das gesamte produzierende Gewerbe, die sogenannte Glockenlösung, ein völlig ungeeignetes Verfahren. Damit werde eine Art Gruppenhaftung für Unternehmen eingeführt. Würde das Effizienzziel erreicht werden, profitierten besonders die Unternehmen, die für die Erreichung des Zieles nichts geleistet haben. Werde das Ziel hingegen nicht erreicht, würden dafür auch die Unternehmen bestraft, die dies überhaupt nicht zu verantworten haben und die aktiv in die Erreichung der Ziele investiert haben.

Der Vorschlag des ersten Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen sei an diesem Punkt deutlich besser gewesen, da er branchenindividuelle Effizienzziele vorgegeben habe, die unternehmensindividuell hätten nachgewiesen werden müssen. Doch dieser erste Entwurf sei im Gezerre innerhalb der Regierungskoalition zerrieben worden. Am Ende habe sich die Fraktion der FDP – als Anwalt von alten, überkommenen Strukturen in der Industrie – weitgehend durchgesetzt. Das gehe auf Kosten von Energieeffizienz einerseits, aber auch auf Kosten der Teile der Wirtschaft, die die Herausforderungen des Klimaschutzes bereits verstanden hätten und entsprechend handeln würden.

Die Pflicht zur Einführung von Energiemanagementsystemen werde durch umfangreiche Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen aufgeweicht. Das Einknicken vor der Wirtschaftslobby habe keinen sachlichen Grund, da Energiemanagementsysteme nach DIN ISO 50001 geringere und angemessene Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen stellen würden als an Großunternehmen. Der Verzicht auf unternehmensindividuelle Effizienznachweise mindere die Anreize, im Rahmen von Energiemanagementprozessen gefundene Einsparpotentiale auch umzusetzen.

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Neuregelung der Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** legten einen Änderungsantrag zur Neuregelung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK-Anlagen) vor. Dies sei erforderlich, um die seit 1. April 2012 eingestellte Auszahlung der Steuerentlastung wieder aufnehmen zu können. Darüber hinaus werde die dort vorgesehene Steuerbefreiung von verflüssigtem Erdgas für die gewerbliche Schifffahrt aus umweltpolitischen und wettbewerbspolitischen Gründen begrüßt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass die Bundesregierung nun die Neuregelungen für die Steuerbegünstigung von Kraft-Wärme-Koppelung treffe. Sie kritisierte aber, dass durch die verspätete Neubeantragung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Bundesregierung eine solche Nachfolgeregelung erst jetzt möglich gewesen sei. Sie stimme dem Antrag dennoch zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete diesen Änderungsantrag als kleinen Lichtblick im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren. Die Änderungen würden in allen drei Einzelpunkten begrüßt. Die Aufnahme von bestimmten Additiven in das elektronische EMCS-Verfahren sei gut, ebenso wie die Steuerbefreiung von Flüssigerdgas für die gewerbliche Schifffahrt. Dies senkte die Hürden,

Schiffe mit umweltfreundlichem Erdgas zu betanken. Ebenso sei die Neuregelung der Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme vernünftig, weil dies eine dezentrale und effiziente Art der Energieerzeugung mit fossilen Brennstoffen fördere. Da sich die Anpassung der Steuerbefreiung lediglich aus neuen Vorgaben der Europäischen Kommission ergebe und im Detail eher Verbesserungen erreicht würden, sei die neue Regelung zu begrüßen.

Der Ausschuss stimmte dem **Änderungsantrag** der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu.

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Fortschreibung der Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität für die Jahre 2019 bis 2022

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** machten deutlich, die für die Gewährung der Steuerentlastung von den jeweiligen Branchen des Produzierenden Gewerbes zu erreichende jährliche Reduzierung der Energieintensität sei zwar ambitioniert, aber zumutbar. Gleichzeitig seien diese Zielwerte Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission (bzw. für die Notifizierung bei der Europäischen Kommission). Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung hätten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP mit dem Änderungsantrag zur Fortschreibung der Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität für die Jahre 2019 bis 2022 diese Zielwerte über das Antragsjahr 2018 hinaus auch für die Antragsjahre 2019 bis 2022 bereits jetzt gesetzlich fixiert, damit die Prüfung für die o. a. Genehmigung schon für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren erfolgen könne. Es bleibe jedoch weiterhin bei der Überprüfung der Zielwerte im Jahr 2017 im Rahmen einer Evaluation.

Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen bildeten diese Änderungen des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Hinblick auf den sog. Spitzenausgleich eine gute Grundlage zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen in Deutschland. Gleichzeitig verpflichteten die gesetzlichen Regelungen aber auch zu deutlich mehr betrieblicher Energieeffizienz, die entsprechend den Vorgaben des Energiekonzepts der Bundesregierung insgesamt zu Energieeinsparungen in Deutschland führten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, für nicht akzeptabel halte sie, dass im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf nun durch Änderungsantrag die Festlegung der Zielwerte für die Reduzierung der Energieintensität auch für die Antragsjahre 2019 bis 2022 gesetzlich festgelegt werden würden. Die Begründung hierfür, so könne die Europäische Kommission bereits jetzt die beihilferechtlichen Voraussetzungen für die gesamte Laufzeit des Spitzenausgleichs prüfen, sei unzureichend.

Mit dieser Festlegung würde die Evaluation 2017 entwertet und dem Deutschen Bundestag eine darauf basierende Änderung der Zielwerte erheblich erschwert werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, diesen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen lehne sie ab. Die bereits kritisierten unambitionierten Energie-

effizienzzielwerte würden hier noch weiter in die Zukunft fortgeschrieben. Das sei ein falsches Signal für die weitere Steigerung der Energieeffizienz. Die Industrieverbände versprechen sich auf Grund dieser Änderung eine gesteigerte Rechtssicherheit. Nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne und solle diese Gesetzesnovelle so bald wie möglich von einer besseren Regelung abgelöst werden. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Bundestages stütze dabei die Einschätzung, dass eine Gesetzesänderung keinen Bruch des Vertrauensschutz darstellen würde.

Der Ausschuss stimmte dem **Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu.

Zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** räumen ein, durch die Erweiterung der zu regelnden Tatbestände um die Änderungen im Luftverkehrsteuergesetz sei die Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes zwar verzögert worden, was einem weiteren Fachgespräch geschuldet gewesen sei. Aber dennoch sei das Ergebnis hochgradig zufriedenstellend. So würden die abgesenkten Steuersätze bei der Luftverkehrsteuer, die sich aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel ergeben, dauerhaft fortgeführt. Damit würde eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Erhöhung der Gesamtbelastung der Luftfahrtunternehmen vermieden und diese bei etwa einer Milliarde Euro im Jahr 2013 gedeckelt.

Mit der Anpassung der Luftverkehrssteuergesetzes würden die Steuersätze 2012 für das Jahr 2013 fortgeschrieben. Dies sei notwendig, da im ersten Halbjahr 2012 keine Versteigerung von CO₂-Zertifikaten stattgefunden habe, auf deren Grundlage die Steuersätze berechnet werden konnten. Die Fraktion der FDP betonte zudem, über den grundsätzlichen Sinn und die Wirkung dieser Steuer lasse sich, wie in der Anhörung geschehen, trefflich streiten. Dies sei jedoch nicht Bestandteil des Änderungsantrags.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP die Luftverkehrsteuer erhalten möchte. Die Einnahmen von einer Milliarde Euro jährlich diene der Haushaltskonsolidierung und sollen unbedingt erhalten werden, zumal es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Luftverkehrsbranche – einschließlich der grenznahen Flughäfen – beeinträchtigt werde. Insgesamt sei der Luftverkehr eine Wachstumsbranche. Betriebswirtschaftliche Probleme einzelner Flughäfen oder Airlines könnten nicht und erst recht nicht monokausal auf die Luftverkehrsteuer zurückgeführt werden.

Vielmehr handelt es sich um strukturelle Veränderungen im Luftverkehrsmarkt selbst, die zu Problemen führten. Schon seit längerer Zeit profitierten vor allem mittlere bis große Flughäfen und solche mit höheren Linienflugverkehranteilen vom Branchenwachstum und von Verlagerungsprozessen. Flughäfen und -linien mit hohen Low Cost (Billigflieger)-Anteilen und kleine Flughäfen, die sich oft in grenznahen Standorten befinden, hätten dagegen Marktanteile verloren bzw. sich nicht entsprechend positiv entwickeln können.

Die Anhörung habe jedoch gezeigt, dass die Deckelung der Einnahmen auf maximal eine Milliarde Euro pro Jahr von den Sachverständigen mehrheitlich abgelehnt werde. Die Einnahmen für den Bundeshaushalt würden ungeachtet der Branchendynamik perspektivisch auf einem viel zu niedrigen Niveau festgeschrieben.

Die Fortschreibung der Steuersätze in Abhängigkeit von den Kosten für die Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel sei auch aus ökologischer Sicht kontraproduktiv. In den nächsten Jahren würden die Luftverkehrsunternehmen durch die sukzessive Verringerung der kostenlosen Zuteilung mehr CO₂-Zertifikate erwerben müssen. Diese Mehrkosten führten – infolge der Deckelung der Einnahmen – zu einem fortlaufenden Anpassungsbedarf, einer Verringerung der Steuersätze in den kommenden Jahren.

Durch die Deckelung entstehe die paradoxe Situation, dass sich die Tickets infolge der Einnahmen aus dem Emissionshandel verbilligen könnten, wenn die Luftfahrtsbranche wachse, und sich verteuerten, wenn Passagiere auf andere umweltfreundlichere Verkehrsmittel umsteigen oder auf Flüge verzichten würden. Eine verursachergerechte ökologische Lenkungswirkung werde konterkariert. Angesichts der massiven Auswirkungen des Luftverkehrs auf Klima und Umwelt könne dieses nicht hingenommen werden. Die Deckelung müsse daher dringend aufgehoben werden. Die Fraktion der SPD lehne den Änderungsantrag daher ab.

Darüber hinaus bedürfe es weiterer Maßnahmen, um die bislang nur marginale umweltpolitische Lenkungswirkung zu verstärken. Die Mehrheit der Sachverständigen bei der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung habe klargestellt, dass es hier auf der nationalen Ebene weitere Handlungsspielräume gebe. Beispielhaft zu nennen sei die Differenzierung der Steuern nach Klassen (Economy/Business Class).

Zur wirksamen Begrenzung der ökologischen Auswirkungen des Luftverkehrs seien Maßnahmen zum Abbau umweltschädlicher Subventionen im europäischen und globalen Kontext unverzichtbar. Mögliche Ansatzpunkte für einen harmonisierten Subventionsabbaus böten sich z. B. im Rahmen des EU-Mehrwertsteuersystems und weltweit auf der Ebene der ICAO (Internationale Organisation für zivile Luftfahrt) im Rahmen der Weiterentwicklung des Emissionshandelssystems.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Position der Bundesregierung, trotz zahlreicher Interventionen aus der Luftverkehrsbranche an der Luftverkehrsteuer festzuhalten. Ein Gutachten der TU Chemnitz habe empirisch nachgewiesen, dass die Luftverkehrsteuer keine negativen Auswirkungen gehabt habe und die Probleme manch kleiner Flughäfen auf die Tatsache „Low-Cost sowie Kleinflughafen“ zurückzuführen seien (strukturelle Veränderungen, die bereits vor Einführung der Luftverkehrsteuer gewirkt hätten). Ausweichreaktionen von Passagieren auf grenznahe ausländische Flughäfen hätten nicht festgestellt werden können. Außerdem werde in dem Gutachten festgestellt, dass der Luftverkehr im Jahre 2011 mit 4,80 Prozent stärker gewachsen sei, als im Mittel zu erwarten gewesen wäre.

Die Fraktion DIE LINKE. befürworte daher die Beibehaltung der Luftverkehrsteuer, allerdings habe sie etliche Kritikpunkte zur derzeitigen Ausgestaltung dieser Steuer.

Einige davon seien auch in der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung am 5. November 2012 durch Sachverständige bestätigt worden.

Angesichts der Tatsache, dass der Luftverkehr einer der am meisten subventionierten Verkehrsträger sei – es falle zum Beispiel keine Kerosinbesteuerung (rund 7,2 Mrd. Euro) an, auch gelte für internationale Flüge eine Mehrwertsteuerbefreiung (rund 4,2 Mrd. Euro) –, müssten alle Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um dieses Missverhältnis zu reduzieren. Das Umweltbundesamt beziffere die Subventionen auf rund 11,5 Mrd. Euro für das Jahr 2010.

Daher sei es absolut unverständlich – aus steuer- sowie ökologischen Gesichtspunkten – dass die Einnahmen aus dem Einbezug des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel und die Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer miteinander verrechnet würden und die Gesamteinnahmen insgesamt auf nur eine Mrd. Euro gedeckelt seien.

Die Begrenzung sei steuersystematisch paradox. Das bedeute, je mehr Menschen fliegen würden, desto mehr müssten die Steuersätze gesenkt werden. Das Fliegen würde also tendenziell billiger werden. Das widerspreche den ökologischen Lenkungswirkungen, die mit dieser Steuer eigentlich erreicht werden sollten.

Allerdings seien laut Gutachten der TU Chemnitz gerade diese Lenkungswirkungen sehr marginal. Daher befürworte die Fraktion DIE LINKE., eine Erhöhung der Steuersätze und ebenso eine Steuersatzgestaltung nach Sitzklassen, wie es zum Beispiel auch in Frankreich und Großbritannien gehandhabt werde, vorzunehmen. Ein höherer Steuersatz insbesondere für Kurzstreckenflüge wäre angebracht, das würde auch der Deutschen Bahn zugute kommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte einleitend fest, dass es der Luftfahrtbranche gut gehe. Als die Luftverkehrsteuer im letzten Jahr erstmals erhoben worden sei, sei die Branche in Deutschland um 4,8 Prozent gewachsen. 2012 würden voraussichtlich nochmal 2,7 Prozent mehr Tickets verkauft.

Trotzdem habe sich die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entschieden, die Luftverkehrsteuern dauerhaft abzusenken. Das sei ein Schritt in die falsche Richtung, denn noch immer sei die Luftfahrtbranche hoch privilegiert. Der Änderungsantrag sei deshalb abzulehnen.

Was notwendig wäre, seien vielmehr faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Auto, Bahn und Flugzeug. Doch während Dieselloks, Autos und Busse selbstverständlich versteuerten Kraftstoff tanken müssten, würden Fluggesellschaften keine Kerosinsteuer zahlen. Bei Flügen ins Ausland verzichte der Fiskus sogar auf Einnahmen aus der Mehrwertsteuer.

Die Bundesregierung habe mit der Einführung der Luftverkehrsteuer Anreize für umweltgerechtes Verhalten setzen wollen. Wenn sie dieses Ziel ernst nehmen würde, dürfe sie die Ticketsteuern nicht senken und müsse den Konstruktionsfehler bei der Einnahmedeckelung korrigieren.

Laut Gesetz würden die Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer bei einer Milliarde Euro gedeckelt. Die Bundesregierung argumentiere nun, die Steuersätze immer weiter absenken zu müssen, um bei steigenden Steuereinnahmen durch mehr Ticketverkäufe diese Vorgabe zu halten. Dieser per-

verse Wirkmechanismus gehöre abgeschafft, indem der Deckel aus dem Gesetz gestrichen wird.

Dem **Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen** zur Anpassungen des Luftverkehrsteuergesetzes stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Zudem legte die Fraktion DIE LINKE. einen Entschließungsantrag vor, mit dem sie den Beschluss anstrebte, die Bundesregierung aufzufordern

„1. den Gesetzentwurf zurück zu ziehen.

2. eine Konzeption zur Unterstützung der energieintensiven Industrie zu erarbeiten und einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher folgende Kriterien erfüllt: Ausnahmen bzw. Ermäßigungen für die energieintensive Industrie sind nur dann zu gewähren, wenn Unternehmen ansonsten nachweislich Wettbewerbsnachteile erleiden würden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Produktionsverlagerungen ins außereuropäische Ausland führen könnten. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie trotz einer Produktion nach Stand der Technik technologiebedingt überdurchschnittlich energie- bzw. CO₂-intensiv produzieren und gleichzeitig mit dem Hauptteil ihrer Produkte im Wettbewerb mit Unternehmen außerhalb der EU stehen, welche keinen adäquaten umweltpolitischen Regelungen unterliegen.

3. entsprechend 2. bei folgenden Tatbeständen die Unterstützung der energieintensiven Industrie auf ein angemessenes Maß zurück zu fahren bzw. aufzuheben:

- Privilegierungen des produzierenden Gewerbes bei selbst verbrauchtem Strom sowie beim Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und der Stromsteuer;
- Ermäßigungen bei der Umlage nach § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG);
- Ermäßigungen/Befreiungen bei Netzentgelten;
- geplante Kompensation der emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen über den Energie- und Klimafonds.

4. sich entsprechend 2. in der Europäischen Union dafür einzusetzen, die bislang ab 2013 vorgesehene kostenlose benchmarkgestützte Vergabe von Emissionsrechten an die Industrie durch eine Auktionierung in der dritten Handelsperiode 2013 bis 2020 zu ersetzen – adäquat der Regelung für die Energiewirtschaft nach 2012.“

Zur Begründung des Entschließungsantrags führte die Fraktion DIE LINKE. aus:

„Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Fortführung des Spitzenausgleichs für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bis zum Jahr 2022 ist ein milliardenschweres Steuergeschenk an große Unternehmen ohne umweltpolitische Gegenleistung. Sie ist ein weiterer Baustein der Politik der Bundesregierung, die Kosten der Energiewende einseitig zu Gunsten der Industrie zu verschieben – zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen bzw. von öffentlichen

Haushalten. Darüber hinaus dürfte der Gesetzentwurf gegen europäisches Beihilferecht verstoßen und ist nicht vereinbar mit dem Demokratieprinzip. Diese gravierende Mängel im Gesetzentwurf weist auch eine Analyse der Deutschen Umwelthilfe (DUH) von August 2012 nach.

Die Fortführung des Spitzenausgleichs über das Jahr 2012 hinaus ist an keine relevante Anstrengung der Industrie geknüpft, die Energieeffizienz zu steigern. Der – erst ab dem Jahr 2015 – zu erreichende Zielwert für die Minderung der Energieintensität von 1,3 Prozent pro Jahr entspricht laut Trendprognose der EU exakt der ohnehin erwartbaren Effizienzsteigerung. Zudem verlangt die Vorgabe keine individuellen Einzelnachweise der Unternehmen über erzielte Energieeinsparungen. Die zunächst vorgesehene individuelle Nachweispflicht für begünstigte Unternehmen wurde auf Druck des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Den Nachweis zur Erfüllung des Zielwerts muss nun nur noch der Wirtschaftszweig insgesamt liefern. Ferner wird das Verfahren zur Erreichung des Zielwerts nicht vom Gesetzgeber geregelt, sondern über eine am 1. August 2012 zwischen Bundesregierung und Industrie abgeschlossene „Effizienzvereinbarung“. Diese läuft am Parlament vorbei über zehn Jahre, in denen der Bundestag dreimal neu gewählt wird. Ohnehin sind die darin festgelegten Verpflichtungen zur Einführung und zum Betrieb von Energiemanagementsystemen bzw. zur Durchführung von Energieaudits bereits europarechtlich zwingend vorgeschrieben. Insofern erfolgt der Spitzenausgleich auch in dieser Hinsicht ohne Gegenleistung, erfüllt also den Tatbestand einer reinen Subvention. Überdies ist nach dem Gesetzentwurf der Betrieb von Energiemanagementsystemen bzw. die Durchführung von Energieaudits erst ab dem Jahr 2016 Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs, welcher aber bereits in den Jahren zuvor gewährt werden soll. Nicht zuletzt werden aufgrund der Architektur des Spitzenausgleichs einer bestimmten Gruppe von Unternehmen Vorteile bei der Steuerlast eingeräumt, welche andere Unternehmen hingegen tragen müssen. Dies dürfte eine Wettbewerbsverzerrung darstellen.

Das Vorhaben der Bundesregierung, den Spitzenausgleich bis 2022 ohne adäquate umweltpolitische Gegenleistung zu verlängern, ist nur eine Facette unberechtigter Privilegien für die energieintensive Industrie. Letztere ist in Deutschland sehr erfolgreich darin, mit der Bundesregierung und der Mehrheit des Parlaments bei wesentlichen Gesetzesvorhaben Lücken und Ausnahmetatbestände auszuhandeln bzw. entsprechend auf die europäische Gesetzgebung Einfluss zu nehmen. Als Begründung dient in der Regel die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, welche durch umweltpolitische Instrumente oder den Atomausstieg bedroht sei. In der Folge wird die energieintensive Industrie in der Bundesrepublik durch ein Bündel von Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen im Steuerrecht (insbesondere beim Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und der Stromsteuer), im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), bei den Netzentgelten oder beim EU-Emissionshandel von der Wirkung umweltpolitischer Instrumente ganz oder teilweise befreit. In der Summe führen diese Begünstigungen zu enormen Umverteilungen von den privaten Haushalten und kleinen Firmen hin zu energieintensiven Unternehmen sowie zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen, wie bereits der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Unbe-

rechtigte Privilegien der energieintensiven Industrie abschaffen – Kein Sponsoring der Konzerne durch Stromkunden“ auf Drucksache 17/8608 feststellte.

Nach einer Studie von arepo consult für die Rosa-Luxemburg-Stiftung betrug diese Umverteilungen im Jahr 2010 zirka 8,6 Mrd. Euro und werden im diesem Jahr rund 9,2 Mrd. Euro ausmachen. Zumindest ein Teil der energieintensiven Industrie wird durch diese Begünstigungen nicht nur nicht zusätzlich belastet, sondern erzielt in der Gesamtwirkung sogar leistungslos zusätzliche Einnahmen. Dies verkehrt die ursprünglich gewollte Lenkungswirkung der Klimaschutzinstrumente in ihr Gegenteil. Eine solche Politik führt zudem zu einer sozialen Schieflage bei der Verteilung der Kosten für Energiewende und Klimaschutz sowie zu Wettbewerbsverzerrungen. Unberechtigten Vergünstigungen müssen daher abgebaut werden. Damit werden zugleich Anreize gesetzt, die Energieeffizienz in den bislang privilegierten Unternehmen zu erhöhen. Dies wird dabei helfen, langfristig sowohl Arbeitsplätze als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Firmen zu sichern.

Nicht jede vom Staat initiierte Unterstützung von Unternehmen im Bereich der Energiekosten ist grundsätzlich abzulehnen. Schließen wäre es unverantwortlich, leichtfertig Arbeitsplätze aufs Spiel zu setzen, nur weil zwischen Staaten oder Staatengruppen das Ambitionsniveau in der Umweltpolitik unterschiedlich hoch ist. Diesbezügliche Unterstützungen dürfen aber nur unter der Maßgabe und angemessen erfolgen, dass Unternehmen tatsächlich mit dem Hauptteil ihrer Produkte – welche trotz Stand der Technik mit einem hohen Aufwand an Energie oder Treibhausgasemissionen hergestellt werden – im internationalen Wettbewerb stehen, wobei Wettbewerber vergleichbaren Klimaschutzregeln nicht unterliegen und ansonsten eine Verlagerung des jeweiligen Industriebereiches ins Ausland real zu befürchten wäre. An einer Verlagerung der CO₂-Emissionen ins Ausland kann niemanden gelegen sein – ebenso wenig jedoch an der Aussetzung ökologischer Lenkungsinstrumente für ganze Branchen oder gar an der Finanzierung von Extragewinnen für die energieintensive Industrie ausgerechnet über umweltpolitische Instrumente.“

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ferner legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag vor, mit dem sie folgenden Beschluss anstrebte:

„Keine Subvention von Verschwendung und technologischem Stillstand

Die Transformation zu einer emissionsarmen und ressourcensparenden Wirtschaftsweise wird nur gelingen, wenn nicht gleichzeitig die Nutzung fossiler und atomarer Energiequellen durch Steuervergünstigungen oder durch direkte Zuschüsse in Milliardenhöhe gefördert wird. Allein in Deutschland beläuft sich nach Erhebungen des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2010 die Summe der umwelt- und klimaschädlichen Subventionen auf über 48 Mrd. Euro jährlich.

Nur Unternehmen, die nachweislich besonders energieintensiv sind und in intensivem internationalen Wettbewerb stehen, dürfen weiterhin Erleichterungen bei den Energiesteuern oder bei den Umlagen für Erneuerbare Energien er-

halten, um eine CO₂-bedingte Verlagerung von Unternehmen zu vermeiden. Erleichterungen müssen sich an den im Einzelfall nachgewiesenen Härten bemessen und an konkrete Effizienz-Verpflichtungen geknüpft werden, damit nicht Verschwendung und technologischer Stillstand subventioniert werden.

Zu den umweltschädlichen Subventionen haben sich die Fehlentwicklungen bei den Umlagen auf den Strompreis gesellt. Durch falsche Weichenstellungen innerhalb des EEG werden sich die Entlastungen für die Industrie-Unternehmen im nächsten Jahr auf bis zu sieben Mrd. Euro belaufen. Durch die Befreiung der stromintensiven Unternehmen von den Stromnetzentgelten sind allein in diesem Jahr rund 300 Mio. Euro an neuen Privilegien geschaffen worden. Dies geht auf Kosten der Privathaushalte und des Mittelstands, verhindert die notwendige Umstellung der Wirtschaft auf effizientere und umweltfreundlichere Maschinen und Prozesse und schädigt das Klima.

Einen bedeutenden Posten unter den umweltschädlichen Subventionen stellen die Befreiungen und Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für das produzierende Gewerbe dar. Durch die allgemeinen Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer, den sogenannten Spitzenausgleich und die Steuerbefreiungen für bestimmte Prozesse und Verfahren unterstützte der Steuerzahler die Industrie laut 23. Subventionsbericht in 2012 mit 4,7 Mrd. Euro. Davon entfallen 2,3 Mrd. Euro auf den Spitzenausgleich.

Neuregelung des Spitzenausgleichs unzureichend

Bei der Reform des Spitzenausgleichs hat die Regierung die Chance vertan, die Vergünstigungen für die Industrie auf besonders energie- und wettbewerbsintensive Unternehmen zu konzentrieren. Unternehmen, die weder besonders energieintensiv sind, noch im internationalen Wettbewerb stehen, brauchen keine Ausnahmen. Hier handelt es sich in Wahrheit nicht um eine Reform, sondern um neue Steuergeschenke von Schwarz-Gelb an einflussreiche Lobbygruppen.

Das von der Bundesregierung vorgegebene Effizienzziel von 1,3 Prozent ist deutlich zu unambitioniert und unterliegt einer völlig unzureichenden wissenschaftlichen Überprüfung. In der Vergangenheit wurden jährliche Verbesserungen der Energieeffizienz von 1,4 Prozent und mehr erreicht, ohne dass es Vorschriften gab, die dieses Ziel vorgeschrieben haben. In den Beratungen wurde zudem klar, dass Experten deutlich höhere Einsparziele für möglich halten und der Indikator ungeeignet ist, um zusätzliche Effizienzanstrengungen darzustellen.

So werden die ohnehin sehr niedrigen Effizienzzielwerte voraussichtlich allein durch autonome statistische Effekte auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Wahl der Basisperiode (Verzerrung der Statistik durch die Wirtschaftskrise 2008/2009) und der Auswahl der betrachteten Wirtschaftssektoren übererfüllt. Das Berechnungsverfahren ist bislang völlig intransparent und anfällig für politisch motivierte Beeinflussung. Zufrieden mit dem Gesetz zeigten sich daher nur die Vertreter der energieintensiven Industrie und des BDI.

Das einheitliche Effizienzziel für das gesamte produzierende Gewerbe, die sogenannte Glockenlösung, ist ein völ-

lig ungeeignetes Verfahren. Damit wird eine Art Gruppenhaftung für Unternehmen eingeführt. Wird das Effizienzziel erreicht, profitieren besonders die Unternehmen, die für die Erreichung des Zieles nichts geleistet haben. Sie können weiterhin billig viel Energie verbrauchen. Wird das Ziel hingegen nicht erreicht, werden dafür auch die Unternehmen bestraft die dies überhaupt nicht zu verantworten haben und die aktiv in die Erreichung der Ziele investiert haben. Während die Bundesregierung eine kollektive Haftung zur Bekämpfung der Eurokrise ablehnt, führt sie sie für die deutschen Unternehmen selbst ein.

Es existiert offensichtlich ein Anreiz zum Trittbrettfahren. So besteht die Möglichkeit, dass 23 000 energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich ohne zusätzliche Effizienzanstrengungen erhalten, weil die circa 400 000 andere Unternehmen des produzierenden Gewerbes dafür sorgen, dass der Zielwert erreicht wird. Diese Lösung bedeutet, dass jedes einzelne Unternehmen eher darauf hoffen wird, dass andere dafür sorgen, dass die Effizienzziele erreicht werden, anstatt selbst zu handeln. Der Vorschlag des ersten Referentenentwurfs war an diesem Punkt deutlich besser, da er branchenindividuelle Effizienzziele vorgegeben hat, die unternehmensindividuell nachgewiesen werden mussten.

Doch dieser erste Entwurf wurde im Gezerre innerhalb der Koalition zerrieben. Am Ende hat sich die FDP – als Anwalt von alten, überkommenen Strukturen in der Industrie – weitgehend durchgesetzt. Das geht auf Kosten von Energieeffizienz einerseits, aber auch auf Kosten der Teile der Wirtschaft, die die Herausforderungen des Klimaschutzes bereits verstanden haben und entsprechend handeln.

Die Pflicht zur Einführung von Energiemanagementsystemen wird durch umfangreiche Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen aufgeweicht. Das Einknicken vor der Wirtschaftslobby hat keinen sachlichen Grund, da Energiemanagementsysteme nach DIN ISO 50001 geringere und angemessene Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen stellen als an Großunternehmen. Energiemanagementsysteme sind daher auch für den Mittelstand notwendig, können passgenau auf diesen angewendet werden und helfen den Unternehmen, Energiekosten zu sparen. Der Verzicht auf unternehmensindividuelle Effizienznachweise mindert die Anreize, im Rahmen von Energiemanagementprozessen gefundene Einsparpotentiale auch umzusetzen. Die Wirtschaftsverbände feiern hier einen Pyrrhus-Sieg, weil die Zukunft der Wirtschaft bei knapper werdenden natürlichen Ressourcen in einer Strategie zu mehr Energie- und Ressourceneffizienz liegt. Unternehmen, die früh mit systematischem Energiesparprogrammen beginnen, haben einen unschätzbaren Wettbewerbsvorteil. Verschläft die deutsche Wirtschaft hingegen diese Entwicklung, gefährdet dies die internationale Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer mehr als die Schaffung von harten Standards heute.

Grundlegende Reform der Ausnahmeregelungen für die energieintensive Industrie nötig

Spätestens seit den Ereignissen in Fukushima und der folgenden Kehrtwende in der Atompolitik der schwarz-gelben Regierung ist Deutschland auf dem Weg der Energiewende. Im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 hat die Bundesregierung ehrgeizige Ziele zum

Umbau der Energiewirtschaft und zur Energieeffizienz der deutschen Volkswirtschaft festgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, die Ausnahmen für die Industrie bei der Energie- und Stromsteuer grundlegend zu reformieren um sie in Einklang mit den Zielen der Energiewende zu bringen.

Ungefähr 3 500 wirklich energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes profitieren heute von der 2006 eingeführten Regelung nach § 9a StromStG und § 51 EnergieStG, nach der die Steuern auf Strom, Gas und andere Energieträger vollständig erlassen werden, wenn sie für bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren verwendet werden, wie sie in der Metallherstellung, der Papierindustrie, in Zementfabriken und der Chemieindustrie verwendet werden. Zusammen werden der wirklich energieintensiven Industrie so 1,2 Mrd. Euro an Steuern erlassen. Da diese vollständig steuerbefreiten Prozesse und Verfahren eng definiert sind, kann davon ausgegangen werden, dass so gut wie alle dieser Unternehmen wirklich energieintensiv sind. Was mit Blick auf die Zementindustrie aber nicht bedeutet, dass auch alle Unternehmen in einem ähnlich intensiven internationalen Wettbewerb stehen. Sinnvoll ist hier eine nach Wettbewerbsintensität differenzierte Besteuerung der besonderen Prozesse und Verfahren. Die Systematik im deutschen Energie- und Stromsteuerrecht führt in Kombination mit Vorschriften durch die Energiesteuerrichtlinie und dem europäischen Beihilferecht jedoch dazu, dass derzeit keine nach Energie- und Wettbewerbsintensität differenzierte Besteuerung für die besonders energieintensiven Prozesse und Verfahren nach § 9a StromStG und § 51 EnergieStG möglich ist.

Mindestens 100 000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft profitieren von den allgemeinen Vergünstigungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG. Diese Unternehmen sind bis heute Nettogewinner der Ökosteuerefform der Jahre 1999 bis 2003. Sie haben stärker von der Reduzierung der Lohnnebenkosten durch die Absenkungen der Rentenbeitragssätze profitiert, als sie durch die Anhebung der Steuersätze auf Strom und Energie belastet wurden. Kaum ein Unternehmen, das diese Rabatte in Anspruch nimmt, ist energieintensiv, da in diesen Unternehmen die Wertschöpfung in hohem Maße durch das Personal geschaffen werden muss. Insgesamt kostet diese Subvention den Steuerzahler 1,25 Mrd. Euro.

Mit einem Subventionsvolumen von 2,3 Mrd. Euro ist der Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG der größte Ausnahmetatbestand bei den Energie- und Stromsteuern. Alle Strom- und Energiesteuerbeträge, die nach Abzug der in den letzten beiden Absätzen genannten Steuerrabatte verbleiben und die Entlastung durch die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge übersteigen, werden zu 90 Prozent erlassen. Von dieser komplizierten, aber lohnenden Regelung profitieren 2012 gut 23 000 Unternehmen, soviel wie nie zuvor seit ihrer Einführung. Mehrere Gutachten zeigen, dass der Spitzenausgleich auch solchen Unternehmen zu Gute kommen, denen nicht der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit droht und bei denen es noch erhebliches Effizienzpotential gibt. Eindeutig überflüssig ist der Spitzenausgleich etwa für Unternehmen aus der Mineralölverarbeitung und Unternehmen, die Gas, Öl und Kohle för-

dern. Gerade in diesen Branchen profitieren Unternehmen mit im Schnitt bis zu 2,5 Mio. Euro pro Jahr am meisten vom Spitzenausgleich.

Eine zielgerichteten Konzentration der Befreiungen und Vergünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer für das produzierende Gewerbe auf solche Unternehmen, die nachweislich energieintensiv und wettbewerbsintensiv sind, würde es ermöglichen, das Subventionsvolumen in diesem Bereich von 4,7 Mrd. Euro mindestens zu halbieren und deutliche Anreize für mehr Energieeffizienz in der Industrie zu setzen.“

Darauf aufbauend strebte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Entschließungsantrag die Aufforderung der Bundesregierung an,

- die allgemeinen Vergünstigungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG abzuschaffen.
- den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG abzuschaffen und ihn und durch eine gerechte Härtefallregelung zu ersetzen, die nur für besonders energieintensive Prozesse und Verfahren in Anspruch genommen werden kann, wenn die Unternehmen in intensivem internationalen Wettbewerb stehen. In Anlehnung an die europäischen „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012“ könnten damit nur noch die Unternehmen profitieren, deren Handelsintensität mit Drittstaaten 10 Prozent übersteige und bei denen das Verhältnis ihrer Energiekosten zur Bruttowertschöpfung größer als 15 Prozent sei.
- sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die reduzierte Energie- und Stromsteuersätze in Anspruch nehmen, Energiemanagementsysteme nach DIN ISO 50001 oder vergleichbare Standards implementieren und unternehmensindividuelle, bindende Energieeffizienzziele erfüllen würden.

das deutsche Energie- und Stromsteuerrecht so umzugestalten, dass eine nach Wettbewerbsintensität differenzierte Besteuerung von besonders energieintensiven Prozessen und Verfahren im Einklang mit EU-Recht möglich sei.

Beratung und Beratungsergebnis zu den Entschließungsanträgen

Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** auf den mit der Ökologischen Steuerreform von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seinerzeit selbst eingeführten und als richtig erkannten Spitzenausgleich. Es verwundere daher umso mehr, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nun einen Entschließungsantrag vorlegt, der den Spitzenausgleich ihres eigenen Gesetzes abschaffen wolle. Dies sei abzulehnen.

Ähnlich wie die Fraktion DIE LINKE. setze auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eher auf hoch bürokratischen Einzelnachweis von Wettbewerbsnachteilen und negiere, dass auch Unternehmen, die nicht direkt international Handel betreiben, dennoch über ihre Produkte im internationalen Wettbewerb stehen könnten.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. betonte die **Fraktion der SPD** ihre ablehnende Haltung. Zwar sei der Ansatz richtig, über den Grund der Gewährung des Spitzenausgleiches nachzudenken, der Antrag habe aber zur Folge, dass die Deutsche Industrie ab dem 1. Januar 2013 ohne den Spitzenausgleich dastehe. Dies sei angesichts des drohenden Schadens für die Industrie mit der Notwendigkeit einer Prüfung nicht zu rechtfertigen.

Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die **Fraktion der SPD** ebenfalls ab. Sie machte deutlich, sie sehe zwar einen richtigen Ansatz hinsichtlich der Feststellungen, finde die Forderungen aber zu weitgehend. Sie gehe davon aus, dass auf Spitzenausgleich und allgemeine Vergünstigungen nicht verzichtet werden könne, räume aber ein, dass die Gegenleistungen der Wirtschaft höher sein müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die Transformation zu einer emissionsarmen und ressourcensparenden Wirtschaftsweise werde nur gelingen, wenn nicht gleichzeitig die Nutzung fossiler und atomarer Energiequellen durch Steuervergünstigungen oder durch direkte Zuschüsse in Milliardenhöhe gefördert würden. Nur Unternehmen, die nachweislich besonders energieintensiv seien und in intensivem internationalen Wettbewerb stünden, dürften weiterhin Erleichterungen bei den Energiesteuern oder bei den Umlagen für Erneuerbare Energien erhalten, um eine CO₂-bedingte Verlagerung von Unternehmen zu vermeiden. Erleichterungen müssten sich an den im Einzelfall nachgewiesenen Härten bemessen und an konkrete Effizienzverpflichtungen geknüpft werden, damit nicht Verschwendung und technologischer Stillstand subventioniert würden. In ihrem Entschließungsantrag mache die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deutlich, was die bessere Alternative wäre. Mit Freude habe sie zur Kenntnis genommen, dass auch die Fraktion DIE LINKE. in diesem Punkt sehr ähnlich denke. Abgesehen von einer etwas anderen Einschätzung zu den europäischen Vorgaben zur Einführung von Energiemanagementsystemen teile die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung der Fraktion DIE LINKE. und stimme deshalb beiden Entschließungsanträgen zu.

Der Ausschuss lehnte den **Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE.** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den **Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE. ebenfalls ab.

B. Besonderer Teil

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Folgeänderung zur Aufnahme von Artikel 3 (Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes).

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den neu aufgenommenen Änderungen im Energiesteuergesetz angepasst.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 1a Satz 1 Nummer 14, 18 und 19)

Die Definition für verflüssigtes Erdgas wird ergänzt sowie die Formelzeichen für den Brennwert und den Heizwert werden aktualisiert.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 2 Absatz 3 Satz 2)

Mit der Änderung wird insbesondere erreicht, das Erdgas, welches zwar zu steuerfreien Zwecken nach den §§ 25 und 26 des Energiesteuergesetz verwendet wird, im Ergebnis aber nur über eine nachträgliche Steuerentlastung von der Steuer befreit werden kann, bei der Abgabe an den Verwender des Erdgases zum niedrigeren Steuersatz des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Energiesteuergesetzes (sog. Heizstoffsteuersatz) versteuert werden kann. Diese bereits im Mineralölsteuerrecht vorgesehene Vereinfachung wurde bei der Umstellung der Steuersystematik im Zuge des neuen Energiesteuergesetzes versehentlich nicht mit übernommen.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 3)

Zu Absatz 1

Die Regelung wird dergestalt ergänzt, dass Begrifflichkeiten vertieft erläutert werden.

Zu Absatz 3

Der bisher in § 53 des Energiesteuergesetzes geregelte Monatsnutzungsgrad wird aus systematischen Gründen in § 3 aufgenommen.

Zu Absatz 4

Bei der Berechnung des Nutzungsgrads von KWK-Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Diese sind sowohl in nationalen Regelungen (z. B. einschlägige VDI-Richtlinien) als auch in der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) niedergelegt. Die Regelung grenzt ausgehend von den anerkannten Regeln der Technik und den zuvor erwähnten Leitlinien die Anlagenteile ab, die nicht dem KWK-Prozess zuzurechnen sind.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass der Steuertarif nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Energiesteuergesetzes aufgrund der zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 4 Nummer 8 und 9)

Die Europäische Kommission hat mit Durchführungsbeschluss 2012/209/EU vom 20. April 2012 zur Anwendung der Kontroll- und Beförderungsbestimmungen der Richt-

linie 2008/118/EG des Rates auf bestimmte Additive gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates (ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 41) beschlossen, dass Additive der Unterpositionen 3811 11 10, 3811 11 90, 3811 19 00 und 3811 90 00 der Kombinierten Nomenklatur ab dem 1. Januar 2013 den Kontroll- und Beförderungsbestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG unterliegen. Dieser Beschluss wird durch die Ergänzung des § 4 um die vorgeannten Waren in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 (Änderung des § 4).

Zu Nummer 7 – neu – (§ 23 Absatz 2 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 (Änderung des § 4).

Zu Nummer 8 – neu – (§ 37 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Die Regelung wird den neuen Voraussetzungen für die energiesteuerrechtliche Begünstigung von KWK-Anlagen angepasst.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 38 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Erdgas keine Steuer entsteht, wenn sich an die Entnahme aus dem Leitungsnetz ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 40 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Erdgas, das nicht leitungsgebunden aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht wird, keine Steuer entsteht, wenn sich an die Empfangnahme oder das Verbringen ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 41 Absatz 1)

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Erdgas, das nicht leitungsgebunden eingeführt wird, keine Steuer entsteht, wenn das Erdgas unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steuerbefreiung überführt wird.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 44 Absatz 1 und 1a, Absatz 2b und Absatz 4 Satz 1 und 2)

Der Einsatz von verflüssigtem Erdgas (liquefied natural gas – LNG) als Kraftstoff für die Schifffahrt gewinnt auf Grund umweltpolitischer Aspekte weltweit an Bedeutung. Insbesondere im Vergleich zu herkömmlichem Schweröl lassen sich mit verflüssigtem Erdgas die Schwefel- und Partikel-Emissionen sowie der Stickoxid-Ausstoß signifikant verringern. Der Kreis der Energieerzeugnisse, die steuerfrei in Wasserfahrzeugen für die gewerbliche Schifffahrt verwendet werden dürfen, wird deshalb auf verflüssigtes Erdgas ausgedehnt. Bisher war eine steuerliche Begünstigung des Erdgases nur im Wege einer nachträglichen Steuerentlastung durch den Reeder möglich. Durch die Aufnahme von verflüssigtem Erdgas in den Kreis der Kraftstoffe, die bereits steuerfrei bezogen werden können, werden zudem eventuell bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber den

bestehenden Versorgungsmöglichkeiten mit steuerfreiem Flüssigerdgas in anderen EU-Mitgliedstaaten vermieden.

Zu Nummer 13 – neu – (§§ 53 bis 53b – neu)

Zu § 53 – neu – (Steuerentlastung für die Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt)

Zu Absatz 1

Die Neufassung der Regelung wurde durch die geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Zu Absatz 2

Bei der Abgrenzung des Stromerzeugungsprozesses von peripheren Anlagenteilen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Diese sind sowohl in nationalen Regelungen (z. B. einschlägige VDI-Richtlinien) als auch in der Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) niedergelegt. Die Vorschrift grenzt ausgehend von den anerkannten Regeln der Technik und den zuvor erwähnten Leitlinien die Anlagenteile ab, die nicht dem Stromerzeugungsprozess zuzurechnen sind.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift bestimmt die Person des Entlastungsberechtigten.

Zu § 53a – neu – (Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung ist durch die beihilferechtlichen Vorschriften des Unionsrechts erforderlich geworden. Neben dem Kriterium der Hocheffizienz nach Anhang III der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) sowie den harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom- und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates muss das bisherige Effizienzkriterium des Nutzungsgrads in Höhe von 70 Prozent zwingend erhalten bleiben und kumulativ zur Anwendung kommen. Bei KWK-Klein- und Kleinstanlagen ist die hohe Effizienz nach der o. a. Richtlinie bereits dann gegeben, wenn sie im Vergleich zur ungekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eine Primärenergieeinsparung erzielen. Auf die Höhe der Energieeinsparung kommt es im Gegensatz zu größeren KWK-Anlagen (hier mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung gegenüber der ungekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme) nicht an. Dies trifft auch auf Anlagen zu, deren

Nutzungsgrad 70 Prozent nicht erreicht. Würde auf diese Bedingung verzichtet, kämen auch diese Anlagen in den Genuss der Steuerentlastung, obwohl sie bislang von der Begünstigung ausgeschlossen waren. Damit verbundene unabsehbare finanzielle Folgen für den Bundeshaushalt sind auszuschließen. Das Effizienzkriterium in der o. a. Richtlinie für KWK-Klein- und Kleinstanlagen stellt lediglich eine rechnerische Größe bei idealer Fahrweise dar. Dagegen fällt der Nutzungsgrad der KWK-Anlagen umso niedriger aus, je weniger Wärme ausgekoppelt und genutzt wird.

Zu Absatz 2

Die Begrenzung der Steuerentlastung auf den Zeitraum bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der KWK-Anlage ist zwingende Voraussetzung nach dem EU-Beihilferecht. Die Definition der Hauptbestandteile erfolgt auf Grundlage des § 3 Absatz 3a des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärmekopplung (KWKG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Beschränkung der Abschreibung auf die Hauptbestandteile einer KWK-Anlage ist zum einen erforderlich, um zu vermeiden, dass sich die Gewährung der Steuerbegünstigung auf einen unangemessen langen Zeitraum erstrecken kann (z. B. beträgt die Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden, in denen die KWK-Anlagen installiert sind, 50 Jahre). Zum anderen erfolgt die Beschränkung auf diejenigen Anlagenteile, die nach den anerkannten Regeln der Technik am Kraft-Wärme-Kopplungsprozess teilnehmen. Ein Kraftwerksgebäude gehört beispielsweise nicht dazu.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift regelt die Person des Entlastungsberechtigten.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 6

Die Regelung stellt klar, dass die Steuerentlastung aufgrund der zeitlich begrenzten beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission nur befristet gewährt wird.

Zu § 53b – neu – (Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme)

Zu den Absätzen 1 und 4

Die Neuregelung eröffnet für KWK-Anlagen, die nicht die Bedingungen des neuen § 53a des Energiesteuergesetzes erfüllen, die Möglichkeit einer teilweisen Steuerentlastung bis auf die Mindeststeuersätze nach den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (EnergieStRL).

Zu Absatz 2

Festlegung der Entlastungsbeträge für Energieerzeugnisse, die in KWK-Anlagen verheizt werden (z. B. Kesselanlagen

und Stirlingmotoren) und Ausschluss weiterer Entlastungsmöglichkeiten, z. B. nach § 54 EnergieStG.

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu den in Absatz 2 festgelegten Entlastungssätzen gestattet das Unionsrecht für bestimmte Energieerzeugnisse weitergehende Entlastungssätze bei betrieblicher Verwendung. Nach der Systematik des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes können damit Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für die dort genannten Energieerzeugnisse eine Entlastung nach Absatz 3 beantragen. Im Übrigen gelten für diese Unternehmen die Entlastungssätze nach Absatz 2.

Zu Absatz 5

Festlegung der Entlastungsbeträge für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet werden und Ausschluss weiterer Entlastungsmöglichkeiten, z. B. nach § 54 EnergieStG.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Person des Entlastungsberechtigten.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 8

Die Regelung stellt klar, dass die Steuerentlastung nach § 53b Absatz 1 und 4 des Energiesteuergesetzes aufgrund der zeitlich begrenzten Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur befristet gewährt wird.

Zu Nummer 14 Buchstabe c (§ 55 Absatz 4, 7 und 8)

Die Fundstelle für die Veröffentlichung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 wird ergänzt und das Zitat des Umwandlungsgesetzes sowie der Ausgabemonat der DIN EN 16247-1 werden aktualisiert. Zudem wird klargestellt, dass die Unternehmen weiterhin die Voraussetzungen des § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 erfüllen müssen, sofern sie im Falle einer knappen Verfehlung des Effizienzziels eine reduzierte Entlastung erhalten wollen.

Zu Nummer 15 – neu – (§ 58)

Die Rechtsgrundlage galt bis zum 31. Dezember 2006 und kann nunmehr gestrichen werden.

Zu Nummer 16 – neu – (§ 64 Nummer 1)

Folgeänderung zur Neufassung des § 3 (siehe Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 17 – neu – (§ 66 Absatz 1)

Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c ermächtigt dazu, im Verwaltungswege nähere Regelungen zu den begünstigten Anlagen nach § 3 einschließlich der Begrifflichkeiten, der Ermittlung des Monats- oder Jahresnutzungsgrads, zur Abgrenzung des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses sowie zur

Anmeldepflicht zu bestimmen und Betreibern von solchen Anlagen Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen.

In Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsgrundlage insbesondere den geänderten Vorschriften zur steuerfreien Verwendung und Verteilung von verflüssigtem Erdgas für die Schifffahrt angepasst.

Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe d ermächtigt dazu, im Verordnungswege nähere Regelungen zur Ermittlung der elektrischen Nennleistung, zur Abgrenzung des Stromerzeugungsprozesses und zu den Hauptbestandteilen der Stromerzeugungsanlage (§ 53) zu treffen und Betreibern von solchen Anlagen Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen.

Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g (– neu –) ermächtigt dazu, im Verordnungswege nähere Regelungen zur Ermittlung der Hocheffizienzkriterien, zu den Abschreibungskriterien, zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads sowie zu den Hauptbestandteilen der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (§ 53a) zu treffen und Betreibern von solchen Anlagen Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen.

Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe h (– neu –) ermächtigt dazu, im Verordnungswege nähere Regelungen zur Berechnung und zum Nachweis des Nutzungsgrads, zu den Hauptbestandteilen der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage sowie zur betrieblichen und nicht betrieblichen Verwendung (§ 53b) zu treffen sowie Betreibern von solchen Anlagen Pflichten zum Nachweis der dort genannten Voraussetzungen aufzuerlegen.

Zu Nummer 20 – neu – (Anlage zu § 55)

Die Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität für die Antragsjahre 2019 bis 2022 werden bereits jetzt gesetzlich festgelegt. Bisher war vorgesehen, diese Zielwerte erst im Rahmen einer Evaluation im Jahr 2017 festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass die beihilferechtlichen Voraussetzungen von der Europäischen Kommission bereits jetzt für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren abschließend geprüft werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 10 Absatz 3, 5 und 6)

Die Fundstelle für die Veröffentlichung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 wird ergänzt und das Zitat des Umwandlungsgesetzes sowie der Ausgabemonat der DIN EN 16247-1 werden aktualisiert. Zudem wird klargestellt, dass die Unternehmen weiterhin die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 erfüllen müssen, sofern sie im Falle einer knappen Verfehlung des Effizienzziels eine reduzierte Entlastung erhalten wollen.

Zu Nummer 5 (Anlage zu § 10)

Die Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität für die Antragsjahre 2019 bis 2022 werden bereits jetzt gesetzlich festgelegt. Bisher war vorgesehen, diese Zielwerte erst im Rahmen einer Evaluation im Jahr

2017 festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass die beihilferechtlichen Voraussetzungen von der Europäischen Kommission bereits jetzt für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren abschließend geprüft werden können.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes)

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben entfällt die bei Einführung des Luftverkehrssteuergesetzes vorhandene Erforderlichkeit, dass Luftverkehrsunternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterhin einen steuerlichen Beauftragten benennen müssen. Diese Notwendigkeit besteht nunmehr nur noch bei ausländischen Luftverkehrsunternehmen aus anderen Staaten als denen der Europäischen Union. Daneben haben sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Einführung des Luftverkehrssteuergesetzes bei der Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel Entwicklungen ergeben, die bei der Einführung nicht absehbar waren. Die entsprechenden Regelungen des Luftverkehrssteuergesetzes sind daher anzupassen.

Zu den Nummern 1 bis 3 (§§ 3, 6 und 7)

Am 1. Januar 2013 soll das Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG) in Kraft treten, mit dem die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (Amtshilferichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wird. Der Geltungsbereich der neuen Richtlinie erstreckt sich im Gegensatz zur bisherigen Richtlinie auch auf die Luftverkehrsteuer. Dadurch wird der Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erleichtert und es werden Maßnahmen der Außenprüfung durch die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich.

Zum 1. Januar 2012 ist bereits das Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)) in Kraft getreten. Hiermit wurde die EU-Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU in deutsches Recht umgesetzt. Es besteht dadurch grundsätzlich die Möglichkeit, auch bezüglich der Luftverkehrsteuer im Rahmen der Amtshilfe Beitreibungersuchen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stellen.

Durch das Inkrafttreten der beiden o. g. Gesetze sind nunmehr die Gründe entfallen, die bei Einführung des Luftverkehrssteuergesetzes dazu führten, dass von Luftverkehrsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein steuerlicher Beauftragter mit Sitz im Inland zu bestellen war.

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Die Vorschrift wird ergänzt mit Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Soweit diese Luftverkehrsunternehmen keinen steuerlichen

Beauftragten benennen, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der erste Abflug erfolgt. Soweit ein Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bisher einen steuerlichen Beauftragten benannt hat und nunmehr die vorhandene Benennung aufgrund der Neuregelung des § 7 Absatz 2 Satz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes nicht mehr fortführen möchte, bleibt die örtliche Zuständigkeit des bisherigen Hauptzollamts bestehen. Durch diese Regelung wird ein umfangreicher Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Luftverkehrsteuer infolge der Neuregelung des § 7 Absatz 2 Satz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 Satz 1)

Die Regelung wird dergestalt angepasst, dass sie jetzt nur noch für Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union gilt.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 Satz 3)

Durch die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 besteht die Pflicht für Luftverkehrsunternehmen zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten nur noch für Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union. Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können – wie bisher Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Inland auch – auf freiwilliger Basis weiterhin einen steuerlichen Beauftragten nach § 8 des Luftverkehrsteuergesetzes benennen.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Ausgangssteuersätze des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes und die Verschiebung des Erlasses der Verordnung zur Anpassung der Steuersätze für die Luftverkehrsteuer wegen Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel auf das Jahr 2013.

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1)

Im Jahr 2012 ist die Berechnung der Anpassung der Steuersätze für 2013 nach dem in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes vorgesehenen Verfahren nicht möglich, weil im ersten Halbjahr 2012 keine Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel vorhanden sind. Diese Entwicklung war bei Einführung der gesetzlichen Regelung des § 11 nicht absehbar (vgl. insoweit die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b). Da aber im vierten Quartal 2012 Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel entstehen werden, würde eine Besteuerung in Höhe der bisherigen Steuersätze aus Absatz 1 dem Grundgedanken

der Regelungen des Absatzes 2 nicht gerecht. Aufgrund der seit 2011 stetig ansteigenden Passagierzahlen im gewerblichen Luftverkehr ergibt sich ein begrenzter Handlungsspielraum zur dauerhaften Absenkung der Ausgangssteuersätze. Daher werden die Steuersätze 2012 für das Jahr 2013 durch gesetzliche Anpassung der Ausgangssteuersätze fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 2)

Nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes besteht eine gesetzliche Regelung zum jährlichen Erlass einer Verordnung zur prozentualen Anpassung der Steuersätze für die Luftverkehrsteuer wegen Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel. Die Höhe der Anpassung ergibt sich grundsätzlich aus einer Schätzung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3. Basis dieser Schätzung sind die Einnahmen des jeweils ersten Halbjahres aus den Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Luftverkehr. Im ersten Halbjahr 2012 hat entgegen der Erwartung bei Einführung der gesetzlichen Regelung – keine Auktion stattgefunden. Die ersten Versteigerungen werden erst im vierten Quartal 2012 stattfinden; es ist davon auszugehen, dass entgegen der Schätzung aus dem Jahr 2011 die Einnahmen geringer ausfallen und voraussichtlich 35 Mio. Euro nicht übersteigen werden. Da davon auszugehen ist, dass diese späten Termine für die Versteigerungen der Neueinführung des Zertifikatehandels im Luftverkehr geschuldet sind, aber im nächsten Jahr eine sichere Datenlage zu den Ergebnissen der Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Luftverkehr vorliegen wird, erfolgt die Aussetzung der Verordnung nur für das Jahr 2013.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11 Absatz 2 Satz 1)

Änderung des Termins zum nächsten Erlass der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung auf das Jahr 2013.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11 Absatz 2 Satz 4)

Die Regelung enthält die Vorgaben für die Berechnung der Absenkung der Steuersätze, welche ausdrücklich nur für den Erlass der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2012 (LuftVStAbsenkV 2012) Geltung haben. Die Verordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 erlassen (BGBl. 2011 I Nr. 67 vom 21. Dezember 2011); die Regelung ist damit nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Notwendige Folgeänderungen insbesondere auf Grund der neu aufgenommenen Änderungen zur energiesteuerlichen Behandlung von Anlagen zur Stromerzeugung und zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, zur steuerfreien Lieferung von verflüssigtem Erdgas an die Schifffahrt sowie zum Luftverkehrsteuergesetz.

Berlin, den 7. November 2012

Norbert Schindler
Berichterstatte

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Berichterstatte

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatte

Lisa Paus
Berichterstatte

